

<i>Betreff</i> 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Nemerow

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Hauptamt	<i>Datum</i> 30.09.2019
<i>Sachbearbeitung:</i> Marion Franke	
<i>Verantwortlich:</i> Marion Franke	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Nemerow (Entscheidung)	<i>Sitzungstermin</i> 14.11.2019	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Groß Nemerow beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Nemerow.

In § 7 der Satzung werden folgende Entschädigungssätze festgelegt:

- Die Gemeindevertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von **Euro**.
- Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von **Euro**.
- Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält für die erste Stellvertretung% (.....**Euro**) und für die zweite Stellvertretung% (..... **Euro**) der monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Dabei ist es unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird.
- Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und 3 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von **Euro**

Sachverhalt:

Durch die Neufassung der Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V vom 6.Juni 2019 macht sich die Diskussion über die Anpassung der Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige und die damit verbundene Änderung des § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Nemerow erforderlich. Die neuen Sätze für Entschädigungen haben zu neuen rechtlichen Spielräumen für die Gemeindevertretungen als Satzungsgeber geführt. Um den höheren Aufwand und den Aufgabenumfang zwischen kleineren und größeren Gemeinden gerecht zu

werden, differenzieren sich die Beträge nach Einwohnerzahlen. Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahl ist der 30.6. 2019.

Die Gemeinde **Groß Nemerow** hatte zum besagten Stichtag lt. Melderegister **1.169 Einwohner**.

Es bleibt anzumerken, dass es in der Beschlusskompetenz der Gemeindevertretung liegt, inwieweit sie die Höchstsätze der Entschädigungsverordnung ausschöpfen und wann sie diese Änderungen in Kraft treten lassen. Im Haushalt 2019 wurde keine Vorsorge für größere Steigerungen bei den Aufwandsentschädigungen getroffen, diese neuen Spielräume waren nicht vorhersehbar.

Die Gemeindevertretung hat über folgende Änderungen zu befinden:

1. Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister

Lt. § 8 Abs. 1 EntschVO können Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden

- bis zu 500 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 700 Euro
 - bis zu 1000 Einwohnerinnen und Einwohner höchstens 1000 Euro
 - bis zu 1500 Einwohnerinnen und Einwohner höchstens 1200 Euro
- monatlich erhalten.

Nach der gültigen Hauptsatzung erhält der **Bürgermeister derzeit** eine Aufwandsentschädigung von **850 Euro**.

Anmerkung: Neu geregelt in der EntschVO ist, dass auch Mitglieder der Gemeindevertretung, die eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, für die Teilnahme an Sitzungen Sitzungsgeld (entsprechend der gültigen Hauptsatzung) in Höhe von 40 Euro erhalten. Damit empfangen auch künftig die ehrenamtlichen Bürgermeister für die Teilnahme an den Sitzungen Sitzungsgelder.

2. Funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Lt. § 8 Abs. 2 EntschVO kann unabhängig davon, ob die Vertretung ausgeübt wird,

- der erste Stellvertreter bis zu 20 Prozent
- der zweite Stellvertreter bis zu 10 Prozent

der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters monatlich erhalten.

Nach der gültigen Hauptsatzung werden derzeit für die **erste Stellvertretung** 20 Prozent = **170 Euro** monatlich und für die **zweite Stellvertretung** 10 Prozent = **85 Euro** ausgereicht.

Anmerkung: Die Gewährung der Pauschale steht im Ermessen der Gemeindevertretung und dürfte vor allem davon abhängen, wie häufig die Stellvertretung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister tatsächlich zum Einsatz kommt.

3. Sockelbetrag

Lt. § 14 Abs. 4 können die Mitglieder der Gemeindevertretungen, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, zusätzlich zum Sitzungsfeld in Höhe von 40 Euro einen monatlichen Sockelbetrag erhalten. Dieser ist leistungsunabhängig! Folgende Höchstsätze sind nicht zu überschreiten:

- bis zu 500 Einwohnerinnen und Einwohner 10 Euro

- bis zu 1000 Einwohnerinnen und Einwohner 20 Euro
- bis zu 2500 Einwohnerinnen und Einwohner 30 Euro

Anmerkung: Lt. Aufsatz von K.-M. Glaser, StGT M-V im Überblick 8/2019 ist der Sockelbetrag dann gerechtfertigt, wenn für alle Gemeindevertreter ein Grundaufwand für die Mandatsausübung gegeben ist, unabhängig davon, ob nun konkrete Sitzungstermine stattfinden, oder nicht. Da, wo die Gemeindevertreter ziemlich häufig Termine bei Vereinen, Verbänden, Ortsteilinitiativen etc. wahrnehmen müssen, ist ein Sockenbetrag sinnvoll und berechtigt.

Eine umfassende Diskussion und Beschlussfassung über eine neue Hauptsatzung für die Gemeinde Groß Nemerow wird unter Berücksichtigung weiterer rechtlicher Regelungen Anfang des Jahres 2020 erfolgen.

Rechtliche Grundlage:

Kommunalverfassung M-V § 5 Abs. 2
Entschädigungsverordnung M-V § 8 Abs. 1 und 2

:

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Erhöhung der Aufwendungen um 2.100 Euro in **2019** bei Anpassung Höchstsatz
Bürgermeister (ohne Sitzungsgeld)
Erhöhung der Aufwendungen um 630 Euro in 2019 für Anpassung Höchstsatz der
Stellvertretung
Erhöhung der Aufwendungen für Sockelbetrag für alle GV in 2019 mit Höchstsatz
(8 GV a 30 Euro monatlich) um 1.440 Euro

Aufwendungen von 14.400 Euro in **2020** für Anpassung Höchstsatz Bürgermeister
Aufwendungen von 1.260 Euro in 2020 für Anpassung Höchstsatz der Stellvertretung
Aufwendungen für Sockelbetrag für alle GV mit Höchstsatz in 2020 Aufwendungen von
2.880 Euro

Mehrbedarf insgesamt in 2019: 4.430 Euro

Aufwendungen insgesamt in 2020: 24.120 Euro (Entschädigung, Sitzungsgeld,
Sockelbetrag)

Anlagen:

3.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Wilfried Stegemann
Bürgermeister

gez. Lorenz
Bürgermeister der
geschäftsführenden
Gemeinde